

## **Merkblatt Schaf- / Ziegenhaltung** (Veterinäramt Stadt Kassel)

Als Schaf- bzw. Ziegenhalter haben Sie verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen, die unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere für jeden Halter gelten:

1. Beantragung einer **HIT-Registriernummer** (12-stellige Registriernummer) beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. - HVL :  
HVL - Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht  
An der Hessenhalle 1  
36304 Alsfeld  
Telefon: 06631/ 784-50  
Fax: 06631/ 784-78  
Email: [vvvo@hvl-alsfeld.de](mailto:vvvo@hvl-alsfeld.de)  
Den Antrag „Zuteilung einer Registriernummer“ finden Sie unter  
<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html>
2. **Jährliche Stichtagsmeldung in der HIT-Datenbank:**  
Meldung des Schaf- / Ziegenbestandes zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres, Meldung innerhalb einer 2-  
Wochen-Frist, d. h. bis spätestens 14.01. eines jeden Jahres:
  - Meldung entweder per Vordruck „Stichtagsmeldung“, den jährlich aktualisierten Vordruck finden Sie unter  
<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html>  
oder
  - online-Meldung direkt in der HIT-Datenbank: [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) , Menüpunkt „Schaf- / Ziegendatenbank“ →  
„Meldungen“ → „Eingabe Stichtagsbestand“  
Anm.: Ihre Zugangsdaten zur HIT-Datenbank sendet Ihnen der HVL in Zusammenhang mit der Zuteilung  
der Registriernummer zu. Falls Sie diese Daten verlegt haben, können Sie beim HVL neue Zugangsdaten  
anfordern, Tel. HVL 06631/ 784-50
3. **Übernahmemeldungen (Zugang von Schafen/ Ziegen) in der HIT-Datenbank:**  
Im Falle der Übernahme (Zugang) von Schafen/ Ziegen müssen Sie innerhalb einer Frist von 7 Tagen (nach der  
Übernahme) die Aufnahme der Tiere in Ihren Bestand melden:
  - Meldung schriftlich (z. B. per Email an: [vvvo@hvl-alsfeld.de](mailto:vvvo@hvl-alsfeld.de), dabei müssen angegeben werden:
    - Ihre eigene 12-stellige Registriernummer
    - die 12-stellige Registriernummer des abgebenden Betriebes
    - die Anzahl der in den Bestand verbrachten Tiere
    - das Datum des Verbringens
    - das Datum des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweichtoder
  - online-Meldung direkt in der HIT-Datenbank: [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) , Menüpunkt „Schaf- / Ziegendatenbank“ →  
„Meldungen“ → „Eingabe Tierbewegungen (Zugang)“
4. **Führung eines Bestandsregisters:**
  - Sie müssen ein Bestandsregister führen, in das alle Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden.  
Das Bestandsregister muss stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden, es verbleibt bei Ihnen im  
Betrieb und muss bei Kontrollen jederzeit vorgelegt werden können.  
Den Vordruck „Bestandsregister“ finden Sie unter  
<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html>

5. **Ausstellung eines Begleitpapiers** im Falle der Abgabe von Schafen/ Ziegen an andere Halter:  
Der abgebende Betrieb füllt das Begleitpapier vollständig aus und händigt es dem Übernehmer der Tiere aus.  
Den Vordruck „Begleitpapier“ finden Sie unter  
<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html>
6. **Ordnungsgemäße Kennzeichnung Ihrer Schafe/ Ziegen :**  
Schafe und Ziegen müssen spätestens mit 9 Monaten gekennzeichnet sein. Die Verwendung einer weißen Bestandsohrmarke (aufgedruckt sind: DE + Landkreiskennzeichen + die letzten 7 Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes) ist nur zulässig, wenn die Tiere nicht älter als 12 Monate alt werden und zur Schlachtung gehen. Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate werden sollen, müssen spätestens im Alter von 9 Monaten mit 2 gelben Individual-Ohrmarken (aufgedruckt ist eine individuelle Nummer) gekennzeichnet werden, wobei eine der beiden Ohrmarken eine elektronische sein muss (Ohrmarken-Transponder), wenn die Tiere nach dem 01.01.2010 geboren worden sind.  
Ohrmarken müssen schriftlich beim HVL bestellt werden.  
Bezüglich der Kennzeichnung bitte folgende Dokumente beachten „Merkblatt Schafe u. Ziegen“ sowie „Informationen Schafe u. Ziegen“, Sie finden diese unter  
<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html>
7. **Abgabe von Schafen zur Schlachtung – Erklärung zur Lebensmittelsicherheit:**  
Werden Schafe und Ziegen zur Schlachtung abgegeben, so muss die „Erklärung zur Lebensmittelsicherheit“ (sog. Standarderklärung) vom Tierhalter abgegeben/ ausgefüllt und diese dem Schlachtbetrieb vorgelegt werden. Sie finden diese „Erklärung zur Lebensmittelsicherheit“ unter  
<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html>
8. **Anmeldung bei der Hessischen Tierseuchenkasse - HTSK:**  
Hessische Tierseuchenkasse  
Mainzer Str. 17  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611/ 940 83-0  
Email: [zentrale@hessischetierseuchenkasse.de](mailto:zentrale@hessischetierseuchenkasse.de)  
Online-Anmeldung unter: [www.hessischetierseuchenkasse.de](http://www.hessischetierseuchenkasse.de) → Menüpunkt „Onlineservice“ → „Erstanmeldung“
9. **Jährliche Stichtagsmeldung an die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK):**  
Meldung des Schaf-/ Ziegenbestandes zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres auch an die Tierseuchenkasse.  
Achtung: Diese Meldung ersetzt nicht die unter Ziffer 2 genannte HIT-Stichtagsmeldung !
10. **Beseitigung verendeter Tiere:**  
Für die Tierkörperbeseitigung in Nordhessen ist ausschließlich die Firma SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Hüttenfeld-Lampertheim, zuständig,  
telefonische Anmeldung von zu entsorgenden Tierkörpern unter 06256/ 852-0 oder 06256/ 852-137 (Auftragsannahme).

**Datenschutzrechtliche Hinweise zu Ihren Informationsrechten nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):**

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 DS-GVO, da die unten genannte datenverarbeitende Stelle im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten bei Ihnen erhoben hat.

Sie erhalten diese Information nach Art. 14 DS-GVO, da wir Ihre personenbezogenen Daten von der für Ihren Betrieb zuständigen Gewerbemeldestelle/dem zuständigen Einwohnermeldeamt/der Hessischen Tierseuchenkasse/der Datenbank HI-Tier/der Polizei/der Ordnungsbehörde (Nichtzutreffendes streichen) erhalten haben.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der Art der öffentlichen Aufgabe.

**Welche Daten werden verarbeitet und woher kommen sie?**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen, für Ihren Betrieb zuständigen Gewerbemeldestelle, dem zuständigen Einwohnermeldeamt, der Hessischen Tierseuchenkasse, der Datenbank HI-Tier, der Polizei oder einer anderen Behörde erhalten haben. Es handelt sich dabei insbesondere um Daten zur Person, sogenannte Stamm- und Kommunikationsdaten und um Zahlungsdaten.

**Umgang mit Ihren Daten**

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DS-GVO in Verbindung mit der VO (EU) 2017/625 und § 3 Abs. 1 HDSIG.

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und ist für die Durchführung der lebensmittel- und / oder veterinärrechtlichen Überwachung erforderlich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling.

**Empfänger Ihrer Daten**

Soweit dies zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

**Speicherdauer und -fristen**

Die für die Durchführung des Überwachungsauftrags erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer der überwachungspflichtigen Tätigkeit zuzüglich der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Sofern keine spezialgesetzlichen Vorgaben bestehen, erfolgt eine Orientierung an den im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen genannten Aufbewahrungsfristen.

**Ihre Rechte**

Sie haben grundsätzlich, soweit keine gesetzliche Vorschrift dem entgegensteht, das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Als Betroffene(r) haben Sie darüber hinaus das Recht auf Beschwerde beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

**Ihre Ansprechpartner sind:**

**Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung**

Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel – Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit,

Stegerwaldstraße 26 a, 34123 Kassel

E-Mail: [veterinaer@kassel.de](mailto:veterinaer@kassel.de), Telefon: 0561 787-3336

**Beauftragte Person für den Datenschutz**

Magistrat der Stadt Kassel, Datenschutzbeauftragter, 34112 Kassel

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@kassel.de](mailto:datenschutzbeauftragter@kassel.de), Telefon: 0561 - 115

**Aufsichtsbehörde als Beschwerdestelle**

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de), Telefon: 0611 1408-0